

Beratung und Beschlussempfehlung zur Einführung wiederkehrender Beiträge gemäß § 6 c NKAG in der Gemeinde Jade

Beratungsablauf:		
05.03.2024	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Tourismus	Vorbereitung
07.03.2024	Verwaltungsausschuss	Vorbereitung
14.03.2024	Rat der Gemeinde Jade	Entscheidung

Auf mehrfachen Wunsch hin hatte ein Vertreter der Gemeinde Zetel am 17.08.2023 im Ausschuss für Bauen und Straßen über das Modell der wiederkehrenden Beiträge in der Gemeinde Zetel berichtet. Im Anschluss an diese Sitzung ist bisher eine Fraktion dem Wunsch der Verwaltung nach einer Stellungnahme zu einer möglichen Einführung von wiederkehrenden Beiträge nachgekommen. Daher ist es angezeigt, dass sich alle Fraktionen erneut mit der Thematik auseinandersetzen und positionieren.

Ziel der erneuten Vorstellung ist die Herbeiführung einer abschließenden Entscheidung.

Neben den nachfolgenden, grundsätzlichen Darlegungen wird in der Sitzung am 05.03.2024 versucht, anhand verschiedener Szenarien mögliche Konsequenzen aus der Einführung der Beiträge aufzuzeigen, damit diese bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden können.

Letztlich muss politisch entschieden werden, ob die mit der Einführung von wiederkehrenden Beiträgen verbundenen Erwartungen erfüllt werden können.

Mit der jetzt angestoßenen Diskussion soll eine abschließende Entscheidung herbeigeführt werden, da eine mögliche Einführung von wiederkehrenden Beiträgen zunächst personelle und finanzielle Ressourcen bindet, die auch anderweitig zum Einsatz gebracht werden können, und Diskussionen bei den betroffenen Grundstückseigentümern hervorrufen werden, denen sich Rat und Verwaltung einheitlich stellen müssen.

Im Vorgriff auf die nachfolgenden Erläuterungen muss aber bereits jetzt klargestellt werden, dass vor den Vorarbeiten und damit vor einer Entscheidung über die Einführung der wiederkehrenden Beiträge eine konkrete Benennung der Höhe der zusätzlichen Belastung für die betroffenen Grundstückseigentümer nicht möglich ist, d.h. bis zu einer Verabschiedung über die Satzung und das Bauprogramm sind Aussagen über die Höhe der Belastung des Einzelnen nicht möglich. Eine Ursache dafür ist die bislang nicht erfolgte politische Entscheidung über das umzusetzende Bauprogramm des Kalkulationszeitraumes. Weiter ist es nicht auszuschließen, dass die Abrechnungsgebiete mit unterschiedlichen Beitragssätzen zu versehen sein werden.

Hintergrund der Diskussionen:

Wie in vielen anderen Kommunen hat auch die Gemeinde Jade seit vielen Jahren eine Straßenausbaubeitragssatzung, durch die die anliegenden Grundstückseigentümer auf der Basis von Verteilschlüsseln an den Kosten von entsprechenden Baumaßnahmen an Straßen, Regenwasserkanal, Fußweg oder Beleuchtung beteiligt werden. Zahlungspflichtig sind die unmittelbaren Anlieger des auszubauenden Straßenzuges, da diese kommunalabgabenrechtlich „bevorzugt“ sind. Angesichts der stetig steigenden Baukosten sind hier Belastungen möglich, die das erträgliche Maß für viele überschreiten. Diese Folge war auch für die Entscheidungsträger in der Gemeinde Jade vermehrt Anlass, auf die Durchführung der Maßnahme zu verzichten. Die letzte

„richtige“ Straßenausbaumaßnahme erfolgte in der Bergstraße mit Beiträgen von 46,- bis 14.000,- €.

Gesetzliche Möglichkeiten:

Das Nds. Kommunalabgabengesetz wurde 2019 geändert und es könnte zusätzlich zu den bereits in unserer Straßenausbaubeitragssatzung enthaltenen, Aussagen zu den nachfolgenden Regelungen aufnehmen:

- ⇒ **§ 6 b NKAG:** Die Kommunen können ergänzende Bestimmungen erlassen, durch die entweder die Zahlungsverpflichtung reduziert werden kann (z.B. Tiefenbegrenzung oder Absenkung des Anliegeranteiles; dann zu Lasten des gemeindlichen Haushalts) oder / und die Zahlung der festgestellten Verpflichtung durch eine „Verrentung“ der Forderung gestreckt werden. Hierbei bleibt der Personenkreis der Beitragspflichtigen jedoch unverändert und den „Erleichterungen“ dürften angesichts der finanziellen Situation der Gemeinde auch Grenzen gesetzt sein.

⇒ **§ 6 c NKAG- Wiederkehrende Beiträge:**

Bei diesem Modell wird letztlich die Anzahl der Beitragspflichtigen nach den örtlichen Gegebenheiten erweitert, so dass dann nicht nur die unmittelbaren Anlieger zahlungspflichtig werden, sondern alle Grundstücke im Abrechnungsgebiet.

Diese Option besteht im Ergebnis nur für die abgrenzbaren Ortschaften, d.h. z.B. jeweils und gesondert für die Ortschaften Jaderberg, Schweiburg, Jade und Diekmannshausen. Im Ergebnis folgt daraus, dass die relevanten Maßnahmen je **Abrechnungsgebiet** von allen Grundstückseigentümern in dem Abrechnungsgebiet zu finanzieren sind unabhängig davon, welchen unmittelbaren Vorteil der einzelne Grundstückseigentümer von einer Maßnahme hat. Innerhalb der Abrechnungsgebiete sind dann im Regelfall alle Grundstücke beitragspflichtig unabhängig davon, ob sie sich an einer Gemeindestraße oder einer klassifizierten Kreis-, Landes- oder Bundesstraße befinden.

Auf Grund der Bildung von Abrechnungsgebieten lassen sich mit diesem Instrument die Problematiken bei den Wirtschaftswegen bzw. Außenbereichswegen nicht lösen!

Wiederkehrenden Beiträgen müssen zur Ermittlung der Beitragshöhe konkrete Ausbaumaßnahmen gegenüberstehen, da letztlich im Rahmen einer **Beitragsvor – und Nachkalkulation** die Verwendung nachgewiesen werden muss. Mögliche „Überschüsse“ sind in der Folgeperiode den Beitragszahlern durch Verrechnung gutzuschreiben, Fehlbedarfe sollten nachgefordert werden oder müssen aus dem Haushalt getragen werden. ***Damit stellen wiederkehrende Beiträge keine zusätzliche Einnahmemöglichkeit und auch keine Spardose zum Ansparen für spätere Maßnahmen dar!***

Im Zuge der Beitragskalkulation hat die Gemeinde einen Eigenanteil von mindestens 20 % zu tragen, der wiederum den gemeindlichen Investitionshaushalt belastet. Da derzeit keine entsprechenden Maßnahmen im Haushalt 2024 ff. veranschlagt sind, führten wiederkehrende Beiträge im ersten Schritt wegen des **Gemeindeanteiles** zu einer Mehrbelastung des Haushalts. Zudem entsteht durch das Konstrukt der wiederkehrenden Beiträge quasi eine Selbstverpflichtung des Gemeinderates, der angesichts des Genehmigungserfordernisses von Darlehen die Handlungsfähigkeit für andere Investitionen einschränken dürfte.

Auf Grund der spezialgesetzlichen Ermächtigung kann die Gemeinde bestimmen, dass Grundstücke, für die bereits einen Beitrag gezahlt wurde oder dieser abgelöst wurde, bei der Beitragspflicht für bis zu 20 Jahre unberücksichtigt bleiben. Hierdurch werden

innerhalb eines vorhandenen Abrechnungsgebietes Grundstückseigentümer unterschiedlich behandelt.

In der Sitzung sollen zu den v.g. Sachverhalten verschiedene Beispiele aufgezeigt werden.

Sofern in Kenntnis der v.g. Darstellungen wiederkehrende Beiträge in der Gemeinde Jade eingeführt werden sollen, bindet der Einführungsprozess bis zur erstmaligen Veranlagung personelle, zeitliche wie finanzielle Ressourcen. Es müssen die Abrechnungsgebiete ermittelt und festgelegt und die Grundstücke unter Berücksichtigung der baulichen Ausnutzbarkeit gemäß Bebauungsplan etc. bestimmt werden. Daneben muss ein Bauprogramm erarbeitet und seitens der Politik beschlossen werden, das Grundlage für die anschließende Beitragskalkulation je Abrechnungsgebiet sein wird. Nach einer Beschlussfassung wird auch Öffentlichkeitsarbeit erforderlich sein. Zur Dokumentation der Flächen- wie Kostenseite wird EDV – Unterstützung und ggfs. auch fachliche Unterstützung Dritter erforderlich sein. **Im Ergebnis muss das bedeuten, dass eine grundsätzliche Zustimmung zur Einführung auch ohne Kenntnis der zusätzlichen Belastung für die Grundstückseigentümer Bestand haben muss in den weiteren Verfahrensschritten.**

Angesichts der ansonsten bereits sowohl in Kämmerei wie Bauamt anstehenden Maßnahmen würde bei einem positiven Beschluss eine Einführung nicht vor dem 01.01.2026 möglich sein. Die Zeit bis dahin wird für die v.g. Arbeitsschritte benötigt werden.

Der Rat der Gemeinde muss entscheiden, ob die Einführung der wiederkehrenden Beiträge zum 01.01.2026 erfolgen soll und für diesen Fall die Verwaltung mit der Einführung beauftragen. Die Verwaltung wird über Zwischenschritte berichten und bei Bedarf die notwendigen Beschlüsse (z.B. Bereitstellung Haushaltsmittel, Vergabe Unterstützungsleistungen, Beschluss Satzungsänderung) vorbereiten.

Bei Einführung wiederkehrender Beiträge für die Abrechnungsgebiete sollte auch thematisiert werden, wie die Ausbaumaßnahmen im „Außenbereich“ finanziert werden. Für diese gilt dann die Straßenausbaubeitragssatzung weiter (sofern sie nicht aufgehoben wird und die Gemeinde Maßnahmen aus allgemeinen Steuermitteln zahlen müsste).

Beschlussempfehlung:

-